



Pet 1-19-06-2013-032198

53881 Euskirchen

Versorgung der Beamten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Benachteiligung von erwerbstätigen Ruheständlern, Pensionären und Rentnern, bezogen auf deren Lebensleistung, durch die gesetzlich festgesetzten Hinzuverdienstgrenzen zu beenden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für einen Großteil der im Ruhestand weiterhin Erwerbstätigen eine gesetzlich festgelegte Hinzuverdienstgrenze gelte. Diese wirke wie eine staatlich verordnete Obergrenze für den Lebensstandard im Alter und das leider auf niedrigem und nicht zeitgemäßem Niveau. Vor allem für von Scheidung betroffene Ruheständler, Pensionäre und Rentner, denen bereits Beträge zum Versorgungsausgleich abgezogen würden, seien diese Regelungen besonders hart.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen der von Altersarmut betroffenen Ruheständler erscheine es nicht zeitgemäß, dieser Personengruppe bei Überschreiten einer gesetzlich festgelegten Hinzuverdienstgrenze die Ruhegehälter, Versorgungsbezüge und Renten zu kürzen.



Erwerbstätigkeiten von Ruheständlern seien zumeist nach der Steuerklasse VI zu versteuern und unterlägen auf diese Weise bereits einer höheren Abgabelast.

Den Bestrebungen der Bundesregierung, einen Teil des Fachkräftemangels in Wirtschaft und Verwaltung durch das Engagement von Ruheständlern zu decken und gleichzeitig einen Weg aus der drohenden Altersarmut zu öffnen, biete sich hier ein geeignetes Instrument.

Angesichts der aktuellen Krise durch die Corona-Pandemie und eventuell ähnlicher Zustände in der Zukunft erscheine eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen angezeigt (Stichwort Erntehelfer in der Landwirtschaft), um Ruheständlern, Pensionären und Rentnern die Möglichkeit zu eröffnen, hier Unterstützung für betroffene Betriebe zu leisten, ohne die Kürzung des Einkommens befürchten zu müssen. Leistung müsse sich lohnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 113 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für das Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderen Einkünften je nach Art der anderen Einkünfte verschiedene Anrechnungsregelungen enthält.

Grundsätzlich bestimmt § 53 BeamtVG, dass ein neben die Versorgung tretendes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen der oder dem Versorgungsberechtigten grundsätzlich vollständig erhalten bleibt. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob das



Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft erzielt wird. Dabei ist zu beachten, dass bei Versorgungsempfängern, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Erwerbseinkommen jeglicher Art berücksichtigt wird. Der Gesetzgeber hat die Hinzuverdienstmöglichkeiten bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres begrenzt und unerwünschte Doppelversorgungen ausgeschlossen. Anrechnungsfrei ist ein Hinzuverdienst in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Betrag des individuellen Ruhegehalts und der Endstufe der letzten Besoldungsgruppe des Pensionärs/der Pensionärin. Die Summe aus Einkommen und Versorgungsbezügen darf den Betrag nicht übersteigen, den der Ruhestandsbeamte an Besoldung erhalten hätte, wenn er noch im aktiven Dienst wäre. Die Versorgung wird gekürzt, technisch gesprochen ruhend gestellt, wenn die Summe aus Versorgung und Einkommen über diesen konkret bestimmten Höchstbetrag hinausgeht. Der Beamte wird im Ergebnis so gestellt, als wäre er noch im aktiven Dienst.

Hintergrund ist der die Beamtenversorgung prägende Grundsatz der lebenslangen Alimentationspflicht des Dienstherrn. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, dem Beamten eine amtsangemessene Lebenshaltung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entsprechend dem zuletzt innegehabten Amt zu garantieren. Besoldung der aktiven Beamten und Versorgung der Ruhestandsbeamten sind rechtsgleiche Leistungen des Dienstherrn. Beide sind in dem grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnis begründet. Der Dienstherr schuldet als Gegenleistung für die im Rahmen des besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses von Beamten zu leistenden Dienste eine lebenslange amtsangemessene Alimentation. Die bis zur Regelaltersgrenze erfolgende Anrechnung eines Hinzuverdienstes auf die Versorgungsbezüge soll zusätzlich auch die wirtschaftliche Attraktivität von Frühpensionierungen verringern und so dazu beitragen, die Bezugsdauer von Versorgungsleistungen abzusenken.



Wenn die Pensionierung eines Beamten aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig erfolgt, soll der Wegfall der Dienstleistungspflicht keine weiteren Erwerbstätigkeiten ermöglichen und somit nicht zu einer Steigerung der Bereitschaft zur Aufnahme einer anderweitigen Erwerbstätigkeit führen. Daher gilt in solchen Fällen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eine geringere Höchstgrenze für anrechnungsfreie Hinzuverdienste, ähnlich der Verdienstgrenze beim Bezug einer gesetzlichen Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt darf sich maximal auf das Höchstruhegehalt 71,75 Prozent belaufen.

Demgegenüber ist für Versorgungsempfänger, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, die Anrechnung nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zusätzlich geregelt (sogenanntes Verwendungseinkommen), § 53 Abs. 8 BeamtVG. Das heißt, dass bei Versorgungsempfängern Einkünfte aus Tätigkeiten im öffentlichen Dienst auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze angerechnet werden können. Jeder andere Hinzuverdienst ist wie beim Bezug von gesetzlicher Altersrente ab diesem Zeitpunkt anrechnungsfrei. Die Ruhensvorschrift des § 53 BeamtVG hat folglich den Zweck, in Verfolgung des verfassungsrechtlichen Alimentationsgrundsatzes, die ungekürzte Zahlung von zwei Einkommen aus öffentlichen Mitteln zu verhindern. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat festgestellt, dass der öffentliche Dienstherr seiner Alimentationspflicht bereits dann genügt, wenn die Alimentierung statt aus einer Kasse aus einer anderen Kasse der öffentlichen Hand kommt (BVerfG, Beschluss vom 25. November 1980 – 2 BvL 7 – 9/76).

Vor dem Hintergrund der Eigenart des Alimentationsanspruches nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ist es nach Auffassung des Ausschusses weder sachlich noch rechtlich zu beanstanden, wenn die Versorgung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten insoweit begrenzt wird, als sie zusammen mit dem erzielten Erwerbseinkommen die in § 53 BeamtVG bestimmte Höchstgrenze übersteigt. Die gesetzlich festgelegten Hinzuverdienstgrenzen halten sich demnach innerhalb des dem



Gesetzgeber zustehenden weiten Spielraumes, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, DÖV 1998, 207 (208)). Die vom Petenten beklagte Rechtsfolge ist vom Gesetzgeber gewollt und besteht schon seit dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung von 1977. Dies hat das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach höchstrichterlich bestätigt.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass die zur Anrechnung von Erwerbseinkommen in der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Regelungen systembedingt zwar nach unterschiedlichen Prinzipien konzipiert, in den Wirkungen und Ergebnissen aber vergleichbar sind.

Darüber hinaus hebt der Ausschuss hervor, dass der Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit als Reaktion auf besondere Notsituationen, wie z. B. in der Flüchtlingskrise und während der COVID-19-Pandemie, gemäß § 107d BeamtVG (befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen) und § 107e BeamtVG (Sonderregelung für Einkommen aus Beschäftigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) die Hinzuverdienstgrenzen auf 120 Prozent bzw. 150 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, angehoben hat. Insbesondere die gesetzlichen Ergänzungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie greifen fachlich notwendige Änderungen im Recht der Beamten- und Soldatenversorgung auf. Der anrechnungsfreie Hinzuverdienst von pensionierten Bundesbeamten und Soldaten ist demnach auf 150 Prozent der früheren Besoldung befristet angehoben worden. Die Regelung soll bis Ende 2020 gelten. Mit der Änderung wird die bereits mit dem Sozialschutz-Paket erfolgte rentenrechtliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Versorgungsrecht systemadäquat nachgezeichnet sowie die personalwirtschaftliche Flexibilität gesteigert, um aufgrund der einzigartigen Corona-Herausforderungen Pensionäre als Unterstützung



zu aktivieren. Damit wird für diejenigen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, deren Arbeitskraft in der aktuellen Pandemiesituation benötigt wird und die die gesamtgesellschaftlich erforderliche Unterstützung leisten wollen und leisten, auch ein finanzieller Anreiz und ein wirtschaftlicher Ausgleich geschaffen.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber auch zu der vom Petenten angesprochenen Altersarmut bereits tätig geworden ist. Mit § 14 Abs. 4 BeamtVG hat der Gesetzgeber eine Mindestversorgung zur Vermeidung von Altersarmut eingeführt, die gemessen an dem Alimentationsprinzip dem Beamten eine amtsangemessene Lebenshaltung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entsprechend dem zuletzt innegehabten Amt garantiert.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels hat der Gesetzgeber zusätzlich das Ruhestandseintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht und somit hinausgeschoben. Demgemäß erfolgt eine Pensionssteigerung bei Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent.

Zusätzlich gewährt § 7a Bundesbesoldungsgesetz bei einem Hinausschieben des Eintrittes in den Ruhestand nach § 53 Abs.1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Grundgehaltes.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass das BVerfG diese Regelungen bereits mehrfach geprüft und ihre Verfassungsmäßigkeit bejaht hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss angesichts der bereits vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen im Ergebnis keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.